

Geplante Änderungen des SGB II („Hartz IV“)

durch die

Artikel 1**Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

(Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz - RBEG - Entwurf vom 26.9.2010)

und

Artikel 2**Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch** (Entwurf vom 20.9.2010)

des

Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch („Von-der-Leyen I“)

	Artikel 2: Änderung des SGB II
§ 1 Abs. 1	Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende (1) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll <u>Leistungsberechtigten</u> die Führung eines Lebens ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.
§ 4 Abs. 1+2 [Gutscheine siehe §§ 28-30 neu]	Leistungsformen (1) Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden in Form von 1. Dienstleistungen, 2. Geldleistungen, 3. <u>Gutscheinen</u> und 4. <u>Sachleistungen</u> erbracht. (2) Die nach § 6 zuständigen Träger wirken darauf hin, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen die erforderliche Beratung und Hilfe anderer Träger, insbesondere der Kranken- und Rentenversicherung erhalten. Die nach § 6 zuständigen Träger wirken auch darauf hin, dass <u>Kinder und Jugendliche</u> Zugang zu geeigneten vorhandenen <u>Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe</u> erhalten. Sie arbeiten zu diesem Zweck mit Schulen und Kindertagesstätten, den Trägern der Jugendhilfe, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, freien Trägern, Vereinen und Verbänden und sonstigen Akteuren vor Ort zusammen. Sie sollen die Eltern einbeziehen und in geeigneter Weise auf sie einwirken, damit Kinder und Jugendliche Angebote zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft sowie die Lernförderung möglichst in Anspruch nehmen.
§ 6 Abs. 1	Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (1) Träger der Leistungen nach diesem Buch sind: 1. die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur), soweit Nummer 2 nichts Anderes bestimmt, 2. die kreisfreien Städte und Kreise für die Leistungen nach § 16a, das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, die Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 2, § 27 Absatz 3 sowie § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind (kommunale Träger).
§ 6b Abs. 2a neu	Rechtsstellung der zugelassenen kommunalen Träger (2a) Für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes durch die zugelassenen kommunalen Träger gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes, soweit in Rechtsvorschriften des Bundes oder

	Vereinbarungen des Bundes mit den zugelassenen kommunalen Trägern nicht etwas anderes bestimmt ist.
§ 7 Abs. 2	Leistungsberechtigte (2) (...) Zur Deckung der Bedarfe nach § 28 erhalten die dort genannten Personen auch dann Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn sie mit Personen in einem Haushalt zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese auf Grund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht leistungsberechtigt sind.
§ 7 Abs. 4a [die bisher geltende EAO des SGB III gilt bis Erlaß der neuen VO weiter - siehe § 77 (1) neu]	(4a) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen, wenn sie sich ohne Zustimmung der persönlichen Ansprechpartnerin oder des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten <u>und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen</u> . [dazu VO-Ermächtigung in § 13 Abs. 3 neu]
§ 7 Abs. 5 [Härtefallregelung entfällt hier; siehe § 27 neu]	(5) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 60 bis 62 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld .
§ 7a	Altersgrenze Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. (...)
§ 9 Abs. 1 [* „oder durch Aufnahme zumutbarer Arbeit“ entfällt]	Hilfebedürftigkeit (1) Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen* sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.
§ 9 Abs. 2 [§ 28 neu = Bedarfe für Bildung und Teilhabe]	Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig, <u>dabei bleiben die Bedarfe nach § 28 außer Betracht</u> . In den Fällen des § 7 Absatz 2 Satz 2 ist Einkommen und Vermögen, soweit es die nach Satz 3 zu berücksichtigenden Bedarfe übersteigt, im Verhältnis mehrerer Leistungsberechtigter zueinander <u>zu gleichen Teilen</u> zu berücksichtigen.
§ 11 Abs. 1 siehe auch § 11a Abs. 5 neu	Zu berücksichtigendes Einkommen (1) Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert <u>abzüglich der nach § 11b abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11a genannten Einnahmen</u> . <u>Zuflüsse aus Darlehen sind Einnahmen</u> . Der Kinderzuschlag (...)
§ 11 Abs. 2 neu	<u>(2) Laufende Einnahmen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen</u> . Zu den laufenden Einnahmen zählen auch Einnahmen, die an einzelnen Tagen eines Monats aufgrund von kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnissen erzielt werden. Für laufende Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen zufließen, gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 11 Abs. 3 neu	(3) <u>Einmalige Einnahmen</u> sind in dem Monat, in dem sie zufließen, zu berücksichtigen. Sofern für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden sind, werden sie im Folgemonat berücksichtigt. <u>Entfiele der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.</u>
§ 11 Abs. 3a	(3a) <u>weggefallen:</u> [entfallen wird damit auch <i>[als Einkommen zu berücksichtigen ist]</i> „der Teil des Elterngeldes , der die nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes anrechnungsfreien Beträge [= 300 €] übersteigt, (...).]
<p>§ 11 a neu</p> <p>§ 39 SGB VIII = Pflegegeld für Pflegekinder</p> <p>§ 23 SGB VIII = Pflegegeld für Tagespflegekinder</p> <p>siehe auch § 11 Abs. 1 neu</p>	<p>Nicht zu berücksichtigendes Einkommen vorher in § 11 Abs. 1 Satz 1 + Abs. 3 alt geregelt</p> <p>(1) <u>Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind</u> Leistungen nach diesem Buch sowie die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und die Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.</p> <p>(2) <u>Entschädigungen, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.</u></p> <p>(3) <u>Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Leistungen nach diesem Buch im Einzelfall demselben Zweck dienen. Abweichend von Satz 1 sind</u></p> <p>1. die Leistungen nach § 39 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die für den erzieherischen Einsatz erbracht werden, a) für das dritte Pflegekind zu 75 vom Hundert b) für das vierte und jedes weitere Pflegekind vollständig</p> <p>2. die Leistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch als Einkommen zu berücksichtigen.</p> <p>(4) <u>Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie die Lage der Empfängerinnen und Empfänger nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären.</u></p> <p>(5) <u>Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind Darlehen, die ausdrücklich einem anderen Zweck als der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind.</u></p>
<p>§ 11 b neu</p> <p>[30 € Versicherungspauschale soll also nur 1x abgesetzt werden]</p> <p>[Bisher § 30 SGB II]</p>	<p>Absetzbeträge</p> <p>(1) entspricht § 11 Abs. 2 alt bis Nr. 8 (...) Bei der <u>Verteilung einer einmaligen Einnahme</u> nach § 11 Absatz 3 Satz 3 sind die auf die einmalige Einnahme im Zuflussmonat entfallenden Beträge nach Nummer 1, 2, 5 und 6 <u>vorweg</u> abzusetzen.</p> <p>(2) Von Darlehen sind ab dem in § 11 Absatz 3 genannten Zeitpunkt für die Dauer von sechs Monaten auch die geleisteten Tilgungsbeiträge und Zinsen abzusetzen.</p> <p>(3) [Platzhalter Erwerbstätigenfreibetrag + Grundfreibetrag].</p>

<p>§ 12 Abs. 2</p> <p>[anstatt „des volljährigen Hilfebedürftigen und seines Partners“]</p>	<p>Zu berücksichtigendes Vermögen</p> <p>(2) Vom Vermögen sind abzusetzen</p> <p>1. ein Grundfreibetrag in Höhe von 150 Euro je vollendetem Lebensjahr <u>für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende volljährige Person</u>, mindestens aber jeweils 3.100 Euro; der Grundfreibetrag darf für <u>jede volljährige Person</u> jeweils den nach Satz 2 maßgebenden Höchstbetrag nicht übersteigen,</p>
<p>§ 12a Abs. 1 Satz 2</p>	<p>Vorrangige Leistungen</p> <p>(...) Abweichend von Satz 1 sind <u>Leistungsberechtigte nicht verpflichtet</u>,</p> <p>1. bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen oder</p> <p>2. <u>Wohngeld</u> nach dem Wohngeldgesetz oder <u>Kinderzuschlag</u> nach dem Bundeskindergeldgesetz in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch nicht die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigt werden würde.</p>
<p>§ 13 Abs. 1</p> <p>[§ 28 neu = Bedarfe für Bildung und Teilhabe; Abs.5 = Mittagsverpflegung]</p>	<p>Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen,</p> <p>1. (...)</p> <p>2. <u>welche durchschnittlichen monatlichen Beträge für einzelne Bedarfe nach § 28 für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit zu berücksichtigen sind und welcher Anteil des maßgeblichen Regelbedarfs bei der Bemessung des Bedarfs nach § 28 Absatz 5 zugrunde zu legen ist.</u></p>
<p>§ 13 Abs. 3 neu</p> <p>[siehe § 7 (4a) neu]</p>	<p>(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch <u>Rechtsverordnung</u> ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln, wie lange und unter welchen Voraussetzungen sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte außerhalb eines näher zu bestimmenden <u>zeit- und ortsnahen Bereiches</u> aufhalten dürfen, ohne Ansprüche auf Leistungen nach diesem Buch zu verlieren.</p>
<p>§ 19 neu</p> <p>[Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Angehörige der BG bisher § 28 alt, jetzt § 23 neu]</p>	<p>Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe</p> <p>(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten zur Sicherung des Lebensunterhalts Arbeitslosengeld II. Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben. Die Leistungen umfassen den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung.</p> <p>(2) Leistungsberechtigte haben unter den Voraussetzungen <u>des § 28 Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe</u>, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben.</p> <p>(3) Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden in Höhe der Bedarfe nach den Absätzen 1 und 2 erbracht, soweit diese nicht durch das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gedeckt sind. Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarfe nach §§ 20, 21 und 23, darüber hinaus die Bedarfe nach § 22. Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze nach § 28.</p>

<p>§ 20 Abs. 1-5-</p> <p>[Zahlen sind dem „Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz“ entnommen; Regelbedarf der Kinder bis 15 Jahre ist in § 23 neu geregelt]</p>	<p>Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts</p> <p>(1) Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts (Regelbedarf) umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt. Über die Verwendung der zur Deckung des Regelbedarfs erbrachten Leistungen entscheiden die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Als Regelbedarf werden bei Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind oder deren Partner minderjährig ist, monatlich 364 Euro anerkannt. Für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft werden als Regelbedarf monatlich 287 Euro anerkannt.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers nach § 22 Absatz 5 umziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres der in Absatz 2 Satz 2 genannte Betrag als Regelbedarf anzuerkennen.</p> <p>(4) Haben zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet, ist als Regelbedarf für jede dieser Personen ein Betrag in Höhe von monatlich 328 Euro anzuerkennen.</p> <p>(5) Die Regelbedarfe nach den Absätzen 2 bis 4 sowie die nach § 23 Nummer 1 werden jeweils zum 1. Juli eines Jahres entsprechend § 28a des Zwölften Buches in Verbindung mit der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches angepasst. Für die Neuermittlung der Regelbedarfe findet § 28 des Zwölften Buches in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz entsprechende Anwendung. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt jeweils spätestens zum 30. Juni eines Kalenderjahres die Höhe der Regelbedarfe, die für die folgenden zwölf Monate maßgebend sind, im Bundesgesetzblatt bekannt. [Rundung auf volle Euro entfällt]</p>
<p>§ 22 Abs. 1-3 neu</p>	<p>Bedarf für Unterkunft und Heizung</p> <p>(1) Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.</p> <p>(2) Als Bedarf für die Unterkunft werden auch unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 anerkannt, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauf folgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind.</p>

	<p>Übersteigen unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur den Bedarf für die Unterkunft nach Satz 1, kann der kommunale Träger zur Deckung dieses Teils der Aufwendungen ein Darlehen erbringen.</p> <p>(3) Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift; Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie beziehen, bleiben insoweit außer Betracht.</p>
§ 22 Abs. 2, 2a + 3 alt	werden Abs. 4 – 6 neu
§ 22 Abs. 4 alt	<p>(7) Das Arbeitslosengeld II ist, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, <u>auf Antrag</u> der leistungsberechtigten Person <u>an den Vermieter</u> oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen.</p> <p>Es <u>soll an den Vermieter</u> oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mietrückstände bestehen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen, 2. Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen, 3. konkrete Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen der oder des Hilfebedürftigen bestehen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden, oder 4. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im Schuldnerverzeichnis eingetragene leistungsberechtigte Person die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet. <p>Der kommunale Träger hat die leistungsberechtigte Person über eine Zahlung der Leistungen für die Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte schriftlich zu unterrichten.</p>
§ 22 Abs. 5+6	werden Abs. 8 – 9 neu
§ 22 Abs. 7 alt	„ Abweichend von § 7 Abs. 5 erhalten Auszubildende, (...) einen Zuschuss zu ihren (...) Kosten für Unterkunft (...) “ entfällt hier; siehe § 27 neu
§ 22a neu	<p>Satzungsermächtigung</p> <p>(1) Die Länder können die Kreise und kreisfreien Städte durch Gesetz ermächtigen oder verpflichten, durch <u>Satzung</u> zu bestimmen, welche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet angemessen sind. (...)</p> <p>(2) Die Länder können die Kreise und kreisfreien Städte auch ermächtigen, abweichend von § 22 Absatz 1 Satz 1 den Bedarf für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet durch eine <u>monatliche Pauschale</u> zu berücksichtigen, wenn auf dem örtlichen Wohnungsmarkt ausreichend freier Wohnraum verfügbar ist. In der Satzung sind Regelungen für den Fall vorzusehen, dass die Pauschalierung im Einzelfall zu unzumutbaren Ergebnissen führt. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Bestimmung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung soll die Verhältnisse des einfachen Standards auf dem örtlichen Wohnungsmarkt abbilden. Sie soll die Auswirkungen auf den örtlichen Wohnungsmarkt berücksichtigen hinsichtlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Höhe der entsprechenden Mieten, 2. der Verfügbarkeit von Wohnraum des einfachen Standards und 3. verschiedener Anbietergruppen.

<p>§ 22b neu</p>	<p>Inhalt der Satzung</p> <p>(1) In der Satzung ist zu bestimmen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. welche Wohnfläche entsprechend der Struktur des örtlichen Wohnungsmarktes als angemessen anerkannt wird und 2. in welcher Höhe Aufwendungen für die Unterkunft als angemessen anerkannt werden. <p>In der Satzung kann auch die Höhe des als angemessen anerkannten Verbrauchswertes oder der als angemessen anerkannten Aufwendungen für die Heizung bestimmt werden. Bei einer Bestimmung nach Satz 2 kann eine Gesamtangemessenheitsgrenze unter Berücksichtigung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Werte gebildet werden. Um die Verhältnisse des einfachen im unteren Marktsegment liegenden Standards auf dem örtlichen Wohnungsmarkt realitätsgerecht abzubilden, können die Kreise und kreisfreien Städte ihr Gebiet in mehrere Vergleichsräume unterteilen, für die sie jeweils eigene Angemessenheitswerte bestimmen.</p> <p>(2) Der Satzung ist eine Begründung beizufügen. Darin ist darzulegen, wie die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ermittelt wird. Die Satzung ist mit ihrer Begründung ortsüblich bekannt zu machen.</p> <p>(3) In der Satzung soll für Personen mit einem besonderen Bedarf für Unterkunft und Heizung eine Sonderregelung getroffen werden. Dies gilt insbesondere für Personen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wegen einer Behinderung einen erhöhten Raumbedarf haben oder 2. ihr Umgangsrecht ausüben.
<p>§ 22c neu</p>	<p>Datenerhebung, -auswertung und -überprüfung</p> <p>(1) Zur Bestimmung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sollen die Kreise und kreisfreien Städte insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mietspiegel und 2. geeignete eigene Datenerhebungen und -auswertungen oder Erhebungen Dritter einzeln oder kombiniert berücksichtigen. <p>Hilfsweise können auch die monatlichen Höchstbeträge nach § 12 Absatz 1 des Wohngeldgesetzes berücksichtigt werden. In die Auswertung sollen sowohl Neuvertrags- als auch Bestandsmieten einfließen. Die Methodik der Datenerhebung und –auswertung ist in der Begründung der Satzung darzulegen.</p> <p>(2) Die kommunalen Träger müssen die durch Satzung bestimmten Werte für die Unterkunft mindestens alle zwei Jahre und die durch Satzung bestimmten Werte für die Heizung mindestens jährlich überprüfen und gegebenenfalls neu festsetzen.</p>
<p>§ 23 neu</p> <p>[Zahlen sind dem „Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz“ entnommen]</p>	<p>Sozialgeld</p> <p>Beim Sozialgeld gelten ergänzend folgende Maßgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Regelbedarf beträgt bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 215 Euro, des 14. Lebensjahres 251 Euro und im 15. Lebensjahr 287 Euro. 2. Mehrbedarfe nach § 21 Absatz 4 werden auch bei behinderten Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, anerkannt, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zwölften Buches erbracht werden. 3. § 21 Absatz 4 Satz 2 gilt auch nach Beendigung der in § 54 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zwölften Buches genannten Maßnahmen. 4. Bei nicht erwerbsfähigen Personen, die voll erwerbsgemindert nach dem

	Sechsten Buch sind, wird ein Mehrbedarf von 17 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelbedarfe anerkannt, wenn sie Inhaber eines Ausweises nach § 69 Absatz 5 des Neunten Buches mit dem Merkzeichen G sind; dies gilt nicht, wenn bereits ein Anspruch auf einen Mehrbedarf wegen Behinderung nach § 21 Absatz 4 oder Nummer 2 oder Nummer 3 besteht.
§ 24 Abs. 3 neu [die bisherige Nr. 3 „mehrtägige Klassenfahrten“ siehe §§ 28 + 29 neu]	Abweichende Erbringung von Leistungen (...) (3) Bedarfe für 1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, 2. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie 3. Anschaffung und Reparaturen von <u>orthopädischen Schuhen</u>, Reparaturen von <u>therapeutischen Geräten und Ausrüstungen</u> sowie die Miete von <u>therapeutischen Geräten</u> sind nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst. Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht.
§ 24	Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld entfällt
§ 24a	Zusätzliche Leistung für die Schule entfällt hier, siehe §§ 27 + 28 neu
§ 26 Abs. 1	Zuschuss zu den Beiträgen, (...) an die gesetzliche Rentenversicherung, entfällt
§ 27 neu	Leistungen für Auszubildende (1) Auszubildende, die nach § 7 Absatz 5 keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld haben, erhalten Leistungen nach Maßgabe der folgenden Absätze. Die Leistungen für Auszubildende gelten nicht als Arbeitslosengeld II. (2) Leistungen werden in Höhe der <u>Mehrbedarfe</u> nach § 21 Absätze 2, 3, 5 und 6 und in Höhe der Leistungen nach § 24 Absatz 3 Nummer 2 erbracht, soweit diese nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen gedeckt sind. (3) Erhalten Auszubildende Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch oder Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder erhalten sie diese nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen nicht, und bemisst sich deren Bedarf nach § 65 Absatz 1, § 66 Absatz 3, § 101 Absatz 3, § 105 Absatz 1 Nummer 1 und 4, § 106 Absatz 1 Nummer 2 des Dritten Buches oder nach § 12 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3, § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, erhalten sie einen <u>Zuschuss zu ihrem Bedarf für Unterkunft und Heizung</u> (§ 22 Absatz 1 Satz 1), soweit dieser in entsprechender Anwendung des § 19 Absatz 3 ungedeckt ist. Satz 1 gilt nicht, wenn die Berücksichtigung des Bedarfs für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 5 ausgeschlossen ist. (4) Leistungen können als Darlehen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere <u>Härte</u> bedeutet. Für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung können Leistungen entsprechend § 24 Absatz 4 erbracht werden. Leistungen nach Satz 1 und 2 sind gegenüber den Leistungen nach den Absätzen 2 und 3 nachrangig.

<p>§ 28 neu</p> <p>[§ 28 alt – Sozialgeld - siehe § 23 neu]</p> <p>[Anspruch nach § 28 neu auch für Nicht-Leistungsberechtigte; siehe § 7 (2)]</p> <p>[aber keine 30 € zum 1.2.2011 - siehe § 77 (3) neu]</p> <p>[Wert des Essens wird durch VO festgelegt; siehe § 13 Abs. 1 Nr.2 neu]</p>	<p>Bedarfe für Bildung und Teilhabe</p> <p>(1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).</p> <p>(2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Schulusflüge</u> und 2. mehrtägige <u>Klassenfahrten</u> im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen anerkannt. <p>Für Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.</p> <p>(3) Für die Ausstattung mit persönlichem <u>Schulbedarf</u> werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.</p> <p>(4) Schülerinnen und Schüler erhalten ergänzend zu den schulischen Angeboten eine angemessene <u>Lernförderung</u>, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.</p> <p>(5) Bei Schülerinnen und Schülern, die an einer in schulischer Verantwortung angebotenen gemeinschaftlichen <u>Mittagsverpflegung</u> teilnehmen, werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt. Für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs ist die Anzahl der Schultage in dem Land zu Grunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.</p> <p>Für Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.</p> <p>(6) Für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur <u>Teilhabe</u> am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von <u>X Euro</u> monatlich für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, 2. Musikunterricht, 3. vergleichbare Kurse der kulturellen Bildung oder 4. die Teilnahme an Freizeiten berücksichtigt.
<p>§ 29 neu</p>	<p>Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe</p> <p>(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Absatz 4 bis 6 werden durch <u>personalisierte Gutscheine</u> erbracht. Der Bedarf nach § 28 Absatz 3 wird durch Geldleistung gedeckt; die Agentur für Arbeit kann im begründeten Einzelfall einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen. Leistungsberechtigte können für die Bedarfe nach § 28 Absatz 6 bestimmen, dass die Leistung ganz oder teilweise durch Zahlung an Anbieter von Teilhabeleistungen erbracht wird.</p> <p>(2) Die Leistungen nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Absatz 4 bis 6 gelten mit Ausgabe des Gutscheins als erbracht. Im Fall des Verlustes soll er erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er nicht bereits in Anspruch genommen wurde.</p> <p>(3) Die Gutscheine für die Schulusflüge nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden für das laufende Schulhalbjahr ausgegeben.</p> <p>(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Errichtung, das</p>

	Verfahren und die Nutzung eines elektronischen Abrechnungssystems zur Leistungserbringung sowie zur Einlösung und Abrechnung der Gutscheine zu regeln.
<p>§ 30 neu</p> <p>[§ 30 alt Freibeträge bei Erwerbstätigkeit siehe § 11 b Abs. 3 neu - geplant]</p>	<p>Gültigkeit und Abrechnung der Gutscheine</p> <p>(1) Die Gültigkeit des Gutscheins ist angemessen zu befristen. Die Abrechnung hat nach Inanspruchnahme des Angebots, spätestens sechs Monate nach Ende der Gültigkeit, zu erfolgen. Gutscheine für Leistungen nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 können von der jeweiligen Schule oder Kindertagesstätte bereits vor Antritt eingelöst werden. Die Fristen nach Satz 1 und 2 sind auf dem Gutschein zu vermerken.</p> <p>(2) Gutscheine können von Personen und Einrichtungen abgerechnet werden, die über eine § 17 Absatz 2 entsprechende Vereinbarung mit dem Träger der Leistungen nach diesem Buch oder einer hierzu beauftragten Gebietskörperschaft verfügen (Anbieter). Vereinbarungen sollen vorrangig mit gemeinnützigen Trägern, freien Trägern der Jugendhilfe, Stiftungen und mit Privatpersonen geschlossen werden. Satz 1 gilt nicht für die Leistungen nach § 28 Abs: 2 und 5.</p> <p>(3) Anbieter können befristet oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn sie sich als ungeeignet erwiesen haben. Nimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Gefährdung des Kindeswohls an, ist der Anbieter auszuschließen.</p>
<p>§ 31</p> <p>[Beachte: In Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 ist keine Rechtsfolgenbelehrung vorgeschrieben]</p>	<p>Pflichtverletzungen</p> <p>(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten, wenn sie <u>trotz schriftlicher Belehrung</u> über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem sie ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 1 Satz 6 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen, 2. sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d, eine mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16e geförderte Arbeit aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern, 3. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abrechnen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben. Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen. <p>(2) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte <u>verletzen ihre Pflichten auch, wenn</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen, 2. sie <u>trotz Belehrung</u> über die Rechtsfolgen ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen, 3. ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit den Eintritt einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat oder 4. sie die in dem Dritten Buch genannten Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.
<p>§ 31a neu</p>	<p>Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen</p> <p>(1) Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert des für die erwerbsfähige</p>

	<p>leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II um 60 vom Hundert des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei jeder weiteren Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II um 100 vom Hundert. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der Träger die Minderung der Leistungen nach Satz 3 ab diesem Zeitpunkt auf 60 vom Hundert des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs begrenzen.</p> <p>(2) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Arbeitslosengeld II bei einer Pflichtverletzung nach § 31 auf die Bedarfe nach § 22 beschränkt. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II um 100 vom Hundert. Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ab diesem Zeitpunkt wieder Bedarfe für Unterkunft und Heizung berücksichtigen.</p> <p>(3) Für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte gilt Absatz 1 bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummern 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(4) Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 vom Hundert des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs kann der Träger in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Der Träger hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft leben. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeld II um mindestens 60 vom Hundert des für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs sollen das Arbeitslosengeld II, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 erbracht wird, an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.</p>
<p>§ 31b neu</p>	<p>Beginn und Dauer der Minderung</p> <p>(1) Der Auszahlungsanspruch mindert sich mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. In den Fällen des § 31 Absatz 2 Nummer 3 tritt die Minderung mit Beginn der Sperrzeit oder dem Erlöschen des Anspruchs nach dem Dritten Buch ein. Die Minderung dauert drei Monate. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Träger die Minderung des Auszahlungsanspruches in Höhe der Bedarfe nach den §§ 20 und 21 unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auf sechs Wochen verkürzen. <u>Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis der Tatsachen zulässig, die eine Minderung begründen würden.</u></p> <p>(2) Während der Minderung des Auszahlungsanspruches besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches.</p>

§ 32 neu	<p>Meldeversäumnisse</p> <p>(1) Kommen Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach, mindert sich das Arbeitslosengeld II jeweils um 10 vom Hundert des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen. Der schriftlichen Belehrung steht die Kenntnis der Rechtsfolgen gleich.</p> <p>(2) Die Minderung nach dieser Vorschrift tritt zu einer Minderung nach § 31a hinzu. § 31a Absatz 4 und § 31b gelten entsprechend.</p>
§ 34	<p>Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten</p> <p>[Abs. 1 Nr. 2 entfällt hier und wird über § 34a geregelt]</p>
§ 34a neu	<p>Ersatzansprüche für rechtswidrig erbrachte Leistungen</p> <p>(1) Zum Ersatz rechtswidrig erbrachter Leistungen nach diesem Buch ist verpflichtet, wer diese Leistungen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten an Dritte herbeigeführt hat. Der Ersatzanspruch umfasst auch die geleisteten Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung entsprechend § 335 Absatz 1, 2 und 5 des Dritten Buches.</p> <p>(2) Der Ersatzanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwaltungsakt, mit dem die Erstattung nach § 50 des Zehnten Buches festgesetzt worden ist, unanfechtbar geworden ist. Soweit gegenüber einer rechtswidrig begünstigten Person ein Verwaltungsakt nicht aufgehoben werden kann, beginnt die Frist nach Satz 1 mit dem Zeitpunkt, ab dem die Behörde Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der Leistungserbringung hat. § 34 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. § 52 des Zehnten Buches bleibt unberührt.</p> <p>(3) § 34 Absatz 2 gilt entsprechend. Auf den Ersatzanspruch gegenüber einem Erben ist § 35 Absatz 3 entsprechend anwendbar.</p> <p>(4) Zum Ersatz nach Absatz 1 und zur Erstattung nach § 50 des Zehnten Buches Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>
§ 36	<p>Örtliche Zuständigkeit</p> <p>Für die Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für die Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist der kommunale Träger zuständig, in dessen Gebiet erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für Leistungen nach Satz 1 und 2 an Minderjährige, die Leistungen <u>für die Zeit der Ausübung des Umgangsrechts</u> nur für einen kurzen Zeitraum beanspruchen, ist der jeweilige Träger an dem Ort zuständig, an dem die umgangsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p> <p>Kann ein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht festgestellt werden, so ist der Träger nach diesem Buch örtlich zuständig, in dessen Bereich sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte tatsächlich aufhalten.</p> <p>Für nicht erwerbsfähige Personen, deren Leistungsberechtigung sich aus § 7 Absatz 2 Satz 3 ergibt, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.</p> <p>(2) Für die Rückabwicklung von Leistungen nach diesem Buch ist der Träger örtlich zuständig, der diese Leistungen erbracht hat. Sollte ein örtlich unzuständiger Träger eine Rückabwicklung nach Satz 1 durchgeführt haben,</p>

	<p>erstattet dieser ab Bestandskraft der Entscheidung zur Rückabwicklung die daraus zugeflossenen Einnahmen unverzüglich dem Träger, der die Leistungen erbracht hat; dies gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen der Trägerschaft nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 erbracht werden.</p>
<p>§ 37</p> <p>[... und das gesamte im Antragsmonat zufließende Einkommen wird angerechnet]</p>	<p>Antragserfordernis</p> <p>(1) Leistungen nach diesem Buch werden auf Antrag erbracht. Leistungen nach § 24 Absatz 1 und 3 und Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und 5 sind gesondert zu beantragen.</p> <p>(2) Leistungen nach diesem Buch werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt auf den Ersten des Monats zurück.</p>
<p>§ 40</p> <p>[Abs. 4 alt „Vollstreckung“ entfällt]</p>	<p>Anwendung von Verfahrensvorschriften</p> <p>(1) Für das Verfahren nach diesem Buch gilt das Zehnte Buch. <u>Abweichend von Satz 1 gilt § 44 Absatz 4 Satz 1 des Zehnten Buches mit der Maßgabe, dass an Stelle des Zeitraums von vier Jahren ein Zeitraum von einem Jahr tritt.</u></p> <p>(2) Die Vorschriften des Dritten Buches über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die vorläufige Entscheidung (§ 328) mit der Maßgabe, dass auch dann vorläufig entschieden werden kann, wenn die Vereinbarkeit einer Satzung oder anderen im Rang unter einem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften, die nach § 22a Absatz 1 und dem dazu ergangenen Landesgesetz erlassen worden ist, Gegenstand eines Verfahrens bei einem Landessozialgericht, dem Bundessozialgericht oder einem Verfassungsgericht ist, 2. die Aufhebung von Verwaltungsakten nach § 330 Absatz 1 des Dritten Buches mit der Maßgabe, dass bei der Unwirksamkeit einer Satzung oder bei anderen im Rang unter einem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften, die nach § 22a Absatz 1 und dem dazu ergangenen Landesgesetz erlassen worden sind, auf die Zeit nach der Entscheidung des Landessozialgerichts abgestellt wird, 3. die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 330 Absatz 2, 3 Satz 1 und 4), 4. die vorläufige Zahlungseinstellung nach § 331 mit der Maßgabe, dass die Träger auch zur teilweisen Zahlungseinstellung berechtigt sind, wenn sie von Tatsachen Kenntnis erhalten, die zu einem geringeren Leistungsanspruch führen, 5. die Erstattung von Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung (§ 335 Absatz 1, 2 und 5) sind entsprechend anwendbar. <p>(3) Ergänzend zu § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches sind <u>Gutscheine in Geld zu erstatten</u>. Die leistungsberechtigte Person kann die Erstattungsforderung auch durch Rückgabe des Gutscheins erfüllen, soweit dieser nicht verbraucht ist.</p> <p>(4) Abweichend von § 50 des Zehnten Buches sind 56 vom Hundert der bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II berücksichtigten Bedarfe für Unterkunft nicht zu erstatten. Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 45 Absatz 2 Satz 3 des Zehnten Buches, des § 48 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 4 des Zehnten Buches sowie in Fällen, in denen die Bewilligung lediglich teilweise aufgehoben wird.</p> <p>(5) § 28 des Zehnten Buches gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist, nachzuholen ist.</p>

§ 41	Berechnung der Leistungen (1) [Abs. 2 „ Rundung von ct-Beträgen auf Euro “ entfällt]
§ 42 a neu	Darlehen (1) Darlehen werden nur erbracht, wenn ein Bedarf weder durch Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 4 noch auf andere Weise gedeckt werden kann. Darlehen können an einzelne Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften oder an mehrere gemeinsam vergeben werden. Die Rückzahlungsverpflichtung trifft die Darlehensnehmer. (2) Solange die Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, werden Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch <u>monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 vom Hundert</u> des maßgebenden Regelbedarfs <u>getilgt</u> . Die Darlehensnehmer sind hierüber zu informieren. (3) Darlehen nach § 24 Absatz 5 sind nach erfolgter Verwertung sofort in voller Höhe und Darlehen nach § 22 Absatz 6 bei Rückzahlung durch den Vermieter sofort in Höhe des noch nicht getilgten Darlehensbetrages fällig. (4) Nach Beendigung des Leistungsbezuges ist der noch nicht getilgte Darlehensbetrag sofort fällig, sofern keine abweichende Rückzahlung vereinbart wird. (5) Sofern keine abweichende Tilgungsbestimmung getroffen wird, werden Zahlungen, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, zunächst auf das zuerst erbrachte Darlehen angerechnet.
§ 43	Aufrechnung (1) Die Träger von Leistungen nach diesem Buch können mit 1. ihren Erstattungsansprüchen, 2. Ersatzansprüchen nach den §§ 34, 34a oder 3. Forderungen aus Bußgeldbescheiden nach § 63. gegen Ansprüche auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes aufrechnen. (2) Die Höhe der Aufrechnung beträgt bei einem Anspruch, der auf § 42 des Ersten Buches, § 40 Absatz 2 Nummer 1 oder § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Zehnten Buches beruht, 10 vom Hundert des für den Leistungsberechtigten maßgebenden Regelbedarfs, in den übrigen Fällen 30 vom Hundert. Die <u>Höhe der monatlichen Aufrechnung ist auf insgesamt 30 vom Hundert des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt</u> . Soweit die Erklärung einer späteren Aufrechnung zu einem höheren monatlichen Aufrechnungsbetrag als 30 vom Hundert führen würde, erledigen sich die vorherigen Aufrechnungserklärungen. (3) Die Aufrechnung nach Absatz 1 geht der nach § 42a Absatz 2 vor. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. (4) Die Aufrechnung ist gegenüber der leistungsberechtigten Person schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären. Sie endet spätestens <u>drei Jahre</u> nach dem Monat, der auf die Bestandskraft der in Absatz 1 genannten Entscheidungen folgt. <u>Zeiten, in denen die Aufrechnung nicht vollziehbar ist, verlängern den Aufrechnungszeitraum entsprechend</u> .
§ 43 a neu	Verteilung von Teilzahlungen Teilzahlungen auf Ersatz- und Erstattungsansprüche der Träger nach diesem Buch gegen Leistungsberechtigte oder Dritte mindern die Aufwendungen der Träger der Aufwendungen im Verhältnis des jeweiligen Anteils an der

	Forderung zueinander. Satz 1 gilt entsprechend für bewilligte, aber infolge Aufrechnung oder Zahlungseinstellung nicht erbrachte Leistungen.
§ 65	Allgemeine Übergangsvorschriften (1) (aufgehoben) (2) (aufgehoben) (3) (aufgehoben) (6) (aufgehoben)
§ 74	(aufgehoben)
§ 77 neu	Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (1) § 7 Absatz 4a in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung gilt weiter bis zum Inkrafttreten einer nach § 13 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung. (2) § 21 ist bis zum 31. Dezember 2011 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Beträge, die nicht volle Euro ergeben, bis unter 0,50 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden sind. (3) Der Bedarf nach § 28 Absatz 3 wird erstmalig zum 1. August 2011 anerkannt.

Artikel 2: Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (Auszug)	
§ 4	<p>Abgrenzung untere Einkommensschichten</p> <p>Der Abgrenzung der Referenzhaushalte nach § 2 liegen die nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Einpersonen- und Familienhaushalten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 zugrunde. Die jeweilige Ausgangsstichprobe umfasst mindestens ein Fünftel der Gesamtzahl der Einpersonen- und Familienhaushalte, so dass nach Herausnahme der Haushalte nach § 3 Absatz 1</p> <p>1. von den Einpersonenhaushalten nach § 2 Nr. 1 die unteren 15 vom Hundert der Haushalte und</p> <p>2. bei Familienhaushalte nach § 2 Nr. 2 die unteren 20 vom Hundert der Haushalte als Referenzhaushalte verbleiben.</p>
[gem. § 3 Abs. 3 RS-VO alt mußten die unteren 20 % der Haushalte in die Statistik einfließen]	
§ 5	<p>Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte</p> <p>(1) Von den Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte nach § 4 Nummer 1 sind für die Ermittlung des Regelbedarfs folgende Verbrauchsausgaben der einzelnen Abteilungen der Sonderauswertung für den Regelbedarf zu berücksichtigen (regelbedarfsrelevant):</p> <p>Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke): 128,46 Euro Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe): 30,40 Euro Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung): 30,24 Euro Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände): 27,41 Euro Abteilung 6 (Gesundheitspflege): 15,55 Euro Abteilung 7 (Verkehr): 22,78 Euro Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung): 31,96 Euro Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur): 39,96 Euro Abteilung 10 (Bildung): 1,39 Euro Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen): 7,16 Euro Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen): 26,50 Euro</p> <p>(2) Die Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte nach Absatz 1 ergibt 361,81 Euro.</p>
§ 6	<p>Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte</p> <p>(1) Von den Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte nach § 4 Nummer 2 werden bei Kindern und Jugendlichen folgende Verbrauchsausgaben als regelbedarfsrelevant berücksichtigt:</p> <p><u>1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres:</u></p> <p>Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke): 78,67 Euro Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe): 31,18 Euro Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung): 7,04 Euro Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände): 13,64 Euro Abteilung 6 (Gesundheitspflege): 6,09 Euro Abteilung 7 (Verkehr): 11,79 Euro Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung): 15,75 Euro Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur): 35,93 Euro Abteilung 10 (Bildung): 0,98 Euro Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen): 1,44 Euro Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen): 9,18 Euro</p>

	<p><u>2. Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres:</u> Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke): 96,55 Euro Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe): 33,32 Euro Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung): 11,07 Euro Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände): 11,77 Euro Abteilung 6 (Gesundheitspflege): 4,95 Euro Abteilung 7 (Verkehr): 14,00 Euro Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung): 15,35 Euro Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur): 41,33 Euro Abteilung 10 (Bildung): 1,16 Euro Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen): 3,51 Euro Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen): 7,31 Euro</p> <p><u>3. Jugendliche von Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:</u> Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke): 124,02 Euro Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe): 37,21 Euro Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung): 15,34 Euro Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände): 14,72 Euro Abteilung 6 (Gesundheitspflege): 6,56 Euro Abteilung 7 (Verkehr): 12,62 Euro Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung): 15,79 Euro Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur): 31,41 Euro Abteilung 10 (Bildung): 0,29 Euro Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen): 4,78 Euro Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen): 10,88 Euro</p> <p>(2) Als Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben, die im Familienhaushalt Kindern und Jugendlichen zugerechnet werden, ergibt sich 1. nach Absatz 1 Nummer 1 für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ein Betrag von 211,69 Euro 2. nach Absatz 1 Nummer 2 für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ein Betrag von 240,32 Euro, 3. nach Absatz 1 Nummer 3 für Jugendliche von Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein Betrag von 273,62 Euro.</p>
§ 7	<p>Fortschreibung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben</p> <p>(1) Für die Fortschreibung der für das Jahr 2008 ermittelten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben mit dem Mischindex nach § 28a Absatz 2 des Zwölften Buches bis ergibt sich zum 1. Juli 2010 eine <u>Veränderungsrate von 0,55 vom Hundert.</u></p> <p>(2) Durch die Fortschreibung nach Absatz 1 ergibt sich als Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Erwachsene nach § 5 Absatz 2 und in Anwendung der Rundungsregelung nach § 28 Absatz 4 Satz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ein Betrag von 364 Euro.</p> <p>(3) Durch die Fortschreibung nach Absatz 1 und in Anwendung der Rundungsregelung nach § 28 Absatz 4 Satz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ergibt sich als Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Kinder und Jugendliche nach 1. § 6 Absatz 3 Nummer 1 ein Betrag von 213 Euro, 2. § 6 Absatz 3 Nummer 2 ein Betrag von 242 Euro, 3. § 6 Absatz 3 Nummer 3 ein Betrag von 275 Euro.</p>

<p>§ 8</p> <p>[Bedarfsstufe für erwachsene Haushaltsmitglieder vermutlich nur für SGB XII]</p>	<p>Regelbedarfsstufen</p> <p>(1) Die Regelbedarfsstufen belaufen sich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für alleinstehende oder alleinerziehende Leistungsberechtigte (Regelbedarfsstufe 1) auf 364 Euro, 2. für Ehegatten und Lebenspartner sowie andere erwachsene Leistungsberechtigte, die in einem gemeinsamen Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften (Regelbedarfsstufe 2) auf 328 Euro, 3. für <u>erwachsene Leistungsberechtigte</u>, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie <u>im Haushalt anderer Personen</u> leben, (Regelbedarfsstufe 3) auf 291 Euro, 4. für Jugendliche von Beginn des <u>14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres</u> (Regelbedarfsstufe 4) auf 275 Euro, 5. für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres (Regelbedarfsstufe 5) auf 242 Euro, 6. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Regelbedarfsstufe 6) auf 213 Euro. <p>(2) <u>Für die Regelbedarfsstufen 4, 5 und 6 tritt an die Stelle der Beträge nach Absatz 1 Nummern 4, 5 und 6</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Regelbedarfsstufe 4 der Betrag von 287 Euro, 2. für die Regelbedarfsstufe 5 der Betrag von 251 Euro, 3. für die Regelbedarfsstufe 6 der Betrag von 215 Euro, <p>solange sich durch die Fortschreibung nach § 134 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch kein höherer Betrag ergibt.</p>
<p>§ 9</p> <p>[= Kürzung des Regelsatzes; Wert des Essens wird durch VO festgelegt; siehe § 13 Abs. 1 Nr.2 neu]</p>	<p>Eigenanteil für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung</p> <p>(1) Für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 34 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch [§ 28 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch] für Schülerinnen und Schüler wird zur Ermittlung der Mehraufwendungen je Schultag für die <u>ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben</u> für ein Mittagessen (Eigenanteil) ein Betrag <u>von einem Euro</u> berücksichtigt.</p> <p>Für Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.</p>

Quellen:

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales,
Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Stand 20.9.2010
http://www.bmas.de/portal/48232/property=pdf/2010_09_20_referentenentwurf_sgb2.pdf

Erwerbslosenforum Deutschland,
Synopsis Referentenentwurf - bisheriges SGB II/XII
<http://www.elo-forum.org/alg-ii/62021-referentenentwurf-sgb-ii-01-01-2011-a.html>

U. Gieselmann
Widerspruch e.V. – Sozialberatung
Rolandstr. 16, 33615 Bielefeld
<http://www.widerspruch-sozialberatung.de/>

Oktober 2010